



Anforderungen bei Velovorzugsrouten

Auf dem Stadtplan der Stadt Zürich ist das Netz der geplanten Velovorzugsrouten einsehbar:
<https://www.stadtplan.stadt-zuerich.ch> (im Suchfeld --> Velovorzugsrouten eingeben)

Siehe dazu auch die Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 13. Juni 2021:
[Gemeindeordnung der Stadt Zürich - Stadt Zürich \(stadt-zuerich.ch\)](#)

Bei der Planung von privaten Bauvorhaben ist im Bereich von Velovorzugsrouten Folgendes zu berücksichtigen:

- Grundsätzlich soll die verkehrstechnische Erschliessung einer Eingabeparzelle bzw. eines Bauvorhabens nach Möglichkeit über einen Verkehrsträger ohne Velovorzugsroute erfolgen.
- Grenzt das Eingabegrundstück an zwei oder mehr Strassen bzw. Wege, welche die gleiche Klassierung (siehe [Revision kommunaler Richtplan Verkehr - Stadt Zürich \(stadt-zuerich.ch\)](#)) aufweisen, ist die Erschliessung über denjenigen Verkehrsträger ohne Velovorzugsroute vorzusehen.

Beispiel: Grundstück Luegislandstrasse 470:



Luegislandstrasse sowie Schürgistrasse gem. kommunalem Verkehrsplan nicht klassiert:

- beide Strassen Tempo 30 ohne ÖV
 - beide Strassen Ausfahrtstyp A (gemäss Verkehrserschliessungsverordnung, VErV)
 - Schürgistrasse ohne Velovorzugsroute
 - Luegislandstrasse mit Velovorzugsroute
- ➔ die Erschliessung ist über die Schürgistrasse vorzusehen

- Grenzt eine Parzelle z.B. an eine Hauptverkehrs- oder Sammelstrasse (Ausfahrtstyp B gemäss VErV) ohne Velovorzugsroute sowie an eine Nebenstrasse (Ausfahrtstyp A gemäss VErV) mit Velovorzugsroute, ist nach Möglichkeit die rückwärtige Erschliessung gemäss § 240 Abs. 3 PBG, also in diesem Fall über die Nebenstrasse mit Velovorzugsroute, vorzusehen.
- Ist auf allen angrenzenden und gleich klassierten Strassen / Wegen eine Velovorzugsroute geplant, kommt es auf die jeweilige Situation an, wo eine sichere Erschliessung sichergestellt werden kann.